OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653523/2/WP**

Datum: **Linz, 16. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. April 2025, GZ: BHVBVerk-2023-325343/47-SAN, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. April 2025, GZ: BHVBVerk-2023-325343/47-SAN, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 24. April 2025 entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen „für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung". Begründend stützt sich die bB auf das amtsärztliche Gutachten, wonach beim Bf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden sei. Den Fristbeginn der Entziehung der Lenkberechtigung setzte die bB – trotz Annahme der gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides fest.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende – umfassend begründete – Beschwerde.

2. Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der bB vom 25. September 2023 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von acht Monaten entzogen, da er am 15. September 2023 ein Kraftfahrzeug in einem alkoholisierten Zustand gelenkt hat, wobei der Bf einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,94 mg/l aufwies.

Mit Bescheid der bB vom 13. März 2024 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen, da er am 9. September 2023 die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um 60 km/h überschritt.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 26. Juni 2024 wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von einem Jahr (bis 25. Juni 2025) in Form einer Befristung eingeschränkt und der Bf ua verpflichtet, vierteljährlich Haaranalysen auf EtG vornehmen zu lassen.

Am 22. Oktober 2024 veranlasste der Bf eine Haaranalyse. Im diesbezüglichen Gutachten wird ein EtG-Wert von 77 pg/mg ausgewiesen, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum spricht (Gutachten vom 22. November 2024). Am

27. Dezember 2024 veranlasste der Bf eine weitere Haaranalyse. Im diesbezüglichen Gutachten wird ein EtG-Wert von 71 pg/mg ausgewiesen, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum spricht (Gutachten vom 31. Jänner 2025). Diese Gutachten legte der Bf der bB mit Schreiben (E-Mail) vom 17. Februar 2025 vor.

Mit Bescheid vom 17. Jänner 2025 forderte die bB den Bf auf, sich binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine Haaranalyse beizubringen.

Am 17. April 2025 wurde der Bf von der Amtsärztin der bB untersucht. Ausgehend von der Annahme, der Bf verfüge über eine befristete Lenkberechtigung, es liege ein „dokumentierter schädlicher Gebrauch von Alkohol in der Vergangenheit" vor und habe der Bf eine Bescheidauflage nicht eingehalten (Vorlage Haaranalysen auf EtG) sowie in Kenntnis zweier toxikologischer Gutachten, die einen übermäßigen Alkoholkonsum belegen (71 bzw 77 pg/mg) kommt die Amtsärztin zu dem Schluss, beim Bf „ist die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben" und liegt aus „medizinischer Sicht derzeit keine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 vor". Zur Wiedererteilung ist ua eine „psychiatrische Stellungnahme erforderlich".

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Diesem liegen sowohl die genannten Bescheide, als auch die toxikologischen und amtsärztlichen Gutachten ein. Ebenso befindet sich im Akt die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 10. Juni 2024, die offensichtlich dem Befristungsbescheid der Landespolizeidirektion Salzburg zugrunde lag. Nicht im Akt befindet sich eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme; ebenso wenig eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme. Diese wurden offensichtlich seitens der bB nicht eingeholt und wurden seitens der Amtsärztin auch nicht ihrem Gutachten zugrunde gelegt. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den angegebenen Beweismitteln und wird auch vom Bf nicht bestritten. Die Feststellungen konnten daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken

von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Gemäß Abs 2 par cit ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind.

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

1.5. Gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrs-psychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht 1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder 2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. […].

2.1. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs 1 und Abs 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich. Besteht der Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ist gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

2.2. Die vorliegenden Befunde (Haaranalysen) lassen beim Bf einen regelmäßigen, teilweise übermäßigen Genuss von Alkohol erkennen und stand dieser Alkoholkonsum offenbar in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges (siehe dazu das Entziehungsverfahren). Vor diesem Hintergrund steht ein gehäufter Alkoholmissbrauch im Raum, auch eine Abhängigkeit kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Für diese Fälle verlangen § 14 Abs 1 bzw 5 FSG-GV jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen

(psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung. Bestehen – was zu klären ist – zudem Bedenken an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (was offensichtlich den Grund für die Befristung der Lenkberechtigung durch die LPD Salzburg bildete), ist eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme zu dieser Frage einzuholen. Erst bei Vorliegen dieser (Fach-)Befunde kann das amtsärztliche Gutachten – das diese Befunde einzubeziehen und zu berücksichtigen hat – erstellt werden. Diese (Fach-)Befunde hat die bB jedoch bisher nicht eingeholt. Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen Stellungnahmen erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.
Die Widersprüchlichkeit zeigt die Amtsärztin in ihrem Gutachten selbst auf, indem sie für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme für erforderlich hält, die Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung offensichtlich aber ohne eine solche Stellungnahme vornehmen konnte. Damit zeigt das Gutachten zudem, dass die Amtsärztin nicht bloß von einem Mangel an Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, sondern auch von einer psychiatrischen Symptomatik ausging, ohne freilich die entsprechenden Schritte zu veranlassen. Überdies erweist sich das amtsärztliche Gutachten auch als aktenwidrig, da der Bf bescheidgemäß Haaranalysen vornehmen hat lassen und diese auch der bB vorgelegt hat (siehe das Schreiben vom 17. Februar 2025).

2.3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.3.2. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die bB die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat die Amtsärztin (und damit auch die bB) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme sowie die in § 17 Abs 1 FSG-GV vorgesehene verkehrs-

psychologische Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und die für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigsten Beweismittel wurden noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

2.3.3. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der bB beigeordnete Amtsärztin rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Bf bereits untersucht und kann ihre Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der bB und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.5.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil